

Informationen zur Anmeldung eines schulpflichtig werdenden Kindes zur Einschulung

Liebe Personensorgeberechtigte,

die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Sie über die Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes in einer Grundschule des Landes Sachsen-Anhalt zu informieren.

1. Wird unser/mein Kind mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig?

Wenn Ihr Kind bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird es mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig und nimmt nach der Einschulung seinen Schulbesuch wahr. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig und sind nach der Einschulung zum Schulbesuch verpflichtet (siehe Frage 5).

2. Wo und wann erfolgt die Anmeldung?

Die Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger bzw. die Schule ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Wohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Die Anmeldung ist einvernehmlich vorzunehmen. Termine werden Ihnen persönlich mitgeteilt. Es wird entweder der 20. oder der 21.02.2024 sein. Die Anwesenheit des Kindes ist nicht verpflichtend.

3. Welche Unterlagen müssen wir/muss ich zur Anmeldung mitbringen?

Folgende Unterlagen bzw. Informationen sollen bei der Anmeldung verfügbar sein:

- zur Bestätigung der Personalien des Kindes die Geburtsurkunde zum Kind oder das Familienstammbuch,
- Nachweise zur Sorgeberechtigung,
- bei Nichtanwesenheit des 2. Sorgeberechtigten eine Vollmacht desjenigen
- Name, Anschrift, Telefonnummer der besuchten Kindertageseinrichtung (wenn zutreffend).

4. Muss unser/mein Kind an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen?

Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Alle Schulanfänger erhalten nach der Anmeldung in der Schule eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

5. Kann unser/mein Kind vorzeitig eingeschult werden?

Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung wird in der Schule innerhalb des Anmeldeverfahrens (siehe Frage 2) gestellt.

6. Kann die Einschulung unseres/meines Kindes verschoben werden?

In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Den Antrag auf Verschiebung der Schulpflicht können Sie über die Grundschule beim Landesschulamt bis zum 15.04.2024 stellen. Der Antrag ist zu begründen und durch Atteste und Dokumentationen zu belegen. Das Landesschulamt teilt Ihnen dann voraussichtlich bis zum 31.05.2024 die Entscheidung zum Antrag mit.

7. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule in freier Trägerschaft oder außerhalb des Einzugsbereiches aufgenommen werden soll?

Beabsichtigen Sie ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen Sie dies der für Sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz, Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, bis zum 01.03.2024 mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert Sie und die zuständige öffentliche Grundschule schriftlich über die Aufnahme des Kindes.

Über die Beschulung außerhalb des Einzugsbereiches Ihres Wohnsitzes entscheidet das Landesschulamt Magdeburg. Für die Antragsstellung müssen zwingende und nachvollziehbare belegte Gründe bis zum 31.03.2024 schriftlich bei der zuständigen Grundschule dargelegt werden. Die Grundschule leitet die Unterlagen an das Landesschulamt Magdeburg weiter. Sie werden vom Landesschulamt über eine getroffene Entscheidung informiert.